

DR. HARTWIG STIEBLER
RECHTSANWALT

RA DR. HARTWIG STIEBLER · Goitsteinstrasse 31 · D-40211 Düsseldorf

Per Einschreiben/Rückschein

Kriminalpolizeiinspektion
Würzburg
Weißburger Str. 2

97082 Würzburg

KPI Würzburg
EINGEGANGEN

29. Juli 2008

Az:
SB:

Goitsteinstrasse 31
D-40211 Düsseldorf
Tel. +49 (0)211 35 43 25
Mobil +49 (0)172 661 50 38
Fax +49 (0)211 35 72 50
hartwig.stiebler@rechtsanwalt-stiebler.de

Datum:
24.07.2008

Zeichen:

St-HH
511-2008

**Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Unter-
stützung / Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gegen u. a. Imma-
nuel Wolf – Az. BY 6400-004397-08/2 – und weitere Beschuldigte, aufgeführt in
Anlage 1**

**Mein Mandant: Helmut Müller, Rathausplatz 6, 97318 Biebelried,
OT Wertheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die Strafanträge/Strafanzeigen vom 15.07.2008 wird ergänzend ge-
beten, auch im Hinblick auf eine etwaige Strafbarkeit wegen des Verdachts der Unter-
stützung/Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung der Initiative „Gendreck weg“
gegen die Beschuldigten zu ermitteln.

Wie Sie bitte im Einzelnen der nachfolgenden strafrechtlichen Prüfung, die ich mir zu
eigen mache, entnehmen wollen, besteht nach diesseitiger Auffassung ein hinrei-
chender Tatverdacht im Hinblick auf die Qualifizierung der Initiative „Gendreck weg“
als kriminelle Vereinigung i. S. des § 129 StBG.

511-2008 24.07.2008

Bankverbindung: Commerzbank AG Düsseldorf · BLZ 300 400 00 Konto-Nr. 4 065 124

Qualifizierung von „Gendreck Weg!“ als kriminelle Vereinigung i. S. d. § 129 StGB

Prüfungsgegenstand ist die Qualifizierung der Initiative „Gendreck Weg!“ als kriminelle Vereinigung i. S. des § 129 StGB.

Der Wortlaut von § 129 StGB lautet ausdrücklich wie folgt:

„Bildung krimineller Vereinigungen

- 1) *Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie Mitglieder oder Unterstützer wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- 2) *Absatz 1) ist nicht anzuwenden,*
 1. *wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat,*
 2. *wenn die Begehung von Straftaten nur einen Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder*
 3. *soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Straftaten nach den §§ 84 bis 87 StGB betreffen.“*

I. Vereinigung

Zunächst müsste „Gendreck Weg!“ eine Vereinigung im Sinne des § 129 Abs. 1 StGB darstellen. Eine Vereinigung ist ein auf gewisse Dauer angelegter Zusammenschluss von mindestens drei Personen (vgl. *BGHSt 28, 147*), die bei der Unterordnung des Willens des einzelnen Mitglieds unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und zueinander derart in Beziehung stehen, dass sich die Mitglieder als einheitlicher Verband fühlen (*BGHSt 28, 147; 31, 239 [240]; T. Lenckner/D. Sternberg-Lieben*, in: *A. Schönke/H. Schröder/P. Cramer, StGB, 27. Aufl. 2006, Rn. 4; H. Tröndle/T. Fischer, StGB, 54. Aufl. 2007, § 129 RN 6*). Dies setzt eine gewisse **organisatorische Verfestigung** und **Mechanismen kollektiver Willensbildung** voraus, woran es etwa bei lediglich situativ bandenmäßigen Begehungsformen fehlt (vgl. *Tröndle/Fischer*, ebd., Rn. 7). Nach den Anhaltspunkten, die sich aus dem Internetauftritt von „Gendreck Weg!“ ergeben, ist von einem hinreichenden Organisationsgrad in diesem Sinne auszugehen. Hierfür sprechen im Einzelnen folgende Indizien:

- Auch wenn die genaue Zahl der Mitglieder und deren organisatorische Einbindung von „Gendreck Weg!“ nicht transparent gemacht wurden, handelt es sich doch erkennbar um einen **Zusammenschluss mehrerer Personen** zu einem übergeordneten gemeinsamen **Kollektivzweck**. So wird auf der Internetseite unter der Rubrik „Freiwillige Feldbefreiung“ zur Entstehung des Zusammenschlusses Folgendes berichtet: „'Gendreck Weg!' wurde von Imkern und Bauern ins Leben gerufen, um sich gegen die Agro-Gentechnik zur Wehr zu setzen. Inzwischen haben sich Biologinnen, Gärtner, Mütter und Väter, Ärztinnen und Ärzte, Köche und viele weitere Menschen angeschlossen. Neue Mitstreiterinnen und Mitstreiter sind willkommen.“
- Unter der Rubrik „Kontakt“ werden mehrere regional organisierte „Gruppen“ aufgeführt, was zum einen auf eine nicht unbeträchtliche Mitgliederzahl und zum anderen auf eine hinreichend **strukturierte sowie arbeitsteilige Binnenorganisation** schließen lässt.
- Die **Dauerhaftigkeit** des Zusammenschlusses wird schon durch die längere und trotz zivilgerichtlicher Erfolge betroffener Landwirte gegen entsprechende Aufrufe zu „Feldbefreiungen“ ungebrochen fortgesetzte Tätigkeit von „Gendreck Weg!“ belegt.
- Bereits die grafisch anspruchsvolle und fortwährend aktualisierte **Internetpräsenz** lässt auf einen gewissen Organisationsgrad und eine arbeitsteilige Planmäßigkeit schließen. Dies gilt namentlich für die eigenständige Bereitstellung von kostenlosen – dem Aufruf nach offenbar spendenfinanzierten – **Rechtsberatungsdienstleistungen** („Rechtshilfe Gendreckweg!“) nebst „Prozesstraining“ für etwaige Strafverfahren.
- Das **Mobilisierungspotential** des Vereins, das sich in mehreren erfolgreichen „Feldbefreiungen“ mit einer Vielzahl beteiligter Personen zeigt, setzt, auch wenn es sich bei den Akteuren mehrheitlich um spontane „Mitläufer“ ohne organisatorische Einbindung gehandelt haben sollte, eine nicht unerhebliche Logistik voraus, die nur von einer hinreichend strukturierten und arbeitsteilig agierenden Organisation erbracht werden können.

Bei einer wertenden Gesamtbetrachtung sprechen zusammenfassend also erhebliche Indizien dafür, dass es sich bei „Gendreck Weg!“ nicht nur um eine lose Aggregation von Menschen handelt, die sich auf Initiative Einzelner zu spontanem und situativem Protest zusammenfinden. Vielmehr setzen die Planung sowie Organisation zielgenauer Aktionen sowie die anspruchsvolle Präsentation sowie effektive Informationsmittlung ein erhebliches Maß innerer Organisation voraus, das den Anforderungen des § 129 StGB genügt.

19

II. Zweck der Straftatbegehung

Die Vereinigung müsste zudem den Zweck verfolgen, fortgesetzt Straftaten zu begehen. Namentlich begeht, organisiert und motiviert „Gendreck weg!“ so genannte „Feldbefreiungen“, bei denen landwirtschaftliche Anbauflächen mit gentechnisch veränderten Organismen (vor allem Maissorten) durch Ausreißen, Zertrampeln und Zerschlagen verwüstet werden. Dieses Verhalten ist fraglos als Sachbeschädigung (§ 303 StGB) zu qualifizieren. § 129 Abs. 1 StGB erfordert es dabei nicht, dass die Straftaten auch das (ideelle) Fernziel oder den ausschließlichen Zweck der Vereinigung bilden (K. Lackner/K. Kühl, StGB, 26. Aufl. 2007, § 129 RN 3; Lenckner/ Sternberg-Lieben, ebd., Rn. 10). Dass diese Straftaten jedenfalls einen dominanten Zweck von „Gendreck weg!“ bilden, ergibt sich bereits aus dem Gesamtgepräge des Auftretts der Vereinigung, namentlich der Internetpräsenz. Wie bereits der Name „Gendreck Weg!“ suggeriert und die Fokussierung auf die „Feldbefreiungen“ in der öffentlichkeitswirksamen Darstellung nur bestätigt, bilden Sachbeschädigungen ein Kernelement der Tätigkeit der Vereinigung, wenn nicht gar das Identifikationssubstrat von Mitgliedern und Anhängerschaft schlechthin. So münden etwa Aktionen und Protestveranstaltungen, die von der Vereinigung organisiert werden, stets in einer „Feldbefreiung“ als objektiv erkennbarem Kulminationspunkt gewaltsamen Protestes. Insoweit wäre auch von zuständigen Polizeibeamten, die an den durch „Gendreck Weg!“ veranlassten Polizeieinsätzen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit eingesetzt wurden, in Erfahrung zu bringen, ob es hierbei regelmäßig zu weiteren Begeittaten wie Nötigungen (§ 240 StGB) kommt.

Daneben verfolgt „Gendreck Weg!“ durch die gezielte Zerstörung der Ernte zugleich erkennbar auch den Zweck, die betroffenen Landwirte von der Anpflanzung gentechnisch veränderter Produkte durch gezielten Druck und Einschüchterung abzuhalten. So dienen die „Feldbefreiungen“ ausweislich der einschlägigen Internetseite ausdrücklich auch dazu, „den Druck auf [...] Gentechnik-Befürworter aufrecht zu erhalten“. Die wiederholte Zerstörung der teuren Aussaat und die faktische Verhinderung des legalen Anbaus gentechnisch veränderter Produkte stellt für die Betroffenen ein empfindliches Übel dar, durch dessen Androhung sie erkennbar dazu bewegt werden sollen, ihre Anbauversuche endgültig aufzugeben. Folglich sprechen gewichtige Indizien dafür, dass nach der Programmatik der Vereinigung fortgesetzt auch der Straftatbestand der Nötigung (§ 240 StGB) begangen werden soll.

Der Gesamtauftritt der Vereinigung verdeutlicht, dass man die Zerstörungsaktionen – trotz Strafandrohung – als legitimes Mittel politischen Protestes ansieht und auch weiterhin fortgesetzt betreiben will. Entsprechende Unterzeichnerlisten,

20

die die Vereinigung vorhält und auf denen sich Genmais-Gegner zu künftigen „Feldbefreiungen“ ausdrücklich bereit erklären, belegen dies eindringlich. So wird auf der einschlägigen Internetseite unter der Rubrik „Ziviler Ungehorsam“ explizit erklärt: „Ziviler Ungehorsam – das persönliche, demonstrative und öffentliche Übertreten und Missachten von Gesetzen, die die Gentechnik durchsetzen sollen – stellt für uns die adäquate Antwort auf die massive Bedrohung dar, der wir alle ausgesetzt werden.“ Die Vereinigung „Gendreck Weg!“ verfolgt daher nach Würdigung der Gesamtumstände auch einen im Hinblick auf § 129 Abs. 1 StGB hinreichend genau identifizierbaren Zweck, fortgesetzt miteinander im Zusammenhang stehende Straftaten zu begehen.

III. Gefährdungspotential

Nach herrschender Meinung setzt § 129 StGB im Hinblick auf seinen Schutzzweck, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die mit der Erfüllung des Tatbestandes verbundenen prozessualen Folgen (vgl. § 98a Abs. Nr. 2, § 110a Abs. 1 Nr. 2 StPO i. V. mit §§ 74a Abs. 1 Nr. 4 GVG; § 100a Abs. 1 Nr. 1 lit. c StPO) über den Wortlaut hinaus voraus, dass mit der Betätigung der Vereinigung eine **erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit** (BGHSt 31, 202 [207]; BGH, NStZ 1995, 340 [341]; E. von Bubnoff, in: B. Jähnke/H. W. Laufhütte/W. Odersky [Hrsg.], LK-StGB, Bd. IV, 11. Aufl. 2005, § 129 RN 37; K. Miebach/J. Schäfer, in: B. von Heintschel-Heinegg, MÜKo-StGB, 2005, § 129 RN 18; ähnlich bereits BGHSt 30, 328 [331]) respektive den **öffentlichen Frieden** (Lackner/Kühl, ebd., § 129 RN 1) einhergeht. Für die Frage des Gefährdungspotentials kann nicht allein auf die (im Rahmen des § 303 StGB geringe) abstrakte Strafandrohung abgestellt werden (anders lediglich H. Ostendorf, in: U. Kindhäuser/U. Neumann/H.-U. Paeffgen, NK-StGB, 2. Aufl. 2005, Bd. 1, Rn. 24). Vielmehr ist eine Gesamtwürdigung unter Einbeziehung aller sicherheitsrelevanten Umstände, namentlich der Auswirkungen der zu besorgenden Taten, anzustellen (BGH, NStZ 1995, 340 [341]). Vor diesem Hintergrund hat die Rechtsprechung nicht nur etwa militante Hausbesetzergruppen im Hinblick auf die Straftaten nach § 123 StGB sowie die diversen Begleittaten bei gewaltsamen Auseinandersetzungen mit der Polizei als kriminelle Vereinigung angesehen (BGH, NJW 1975, 985 f.). Auch Sachbeschädigungen wie das Besprühen von fremdem Eigentum mit Parolen können je nach den Umständen des Einzelfalls ein den Anforderungen des § 129 Abs. 1 StGB genügendes Gefährdungspotential aufweisen (BGH, NStZ 1995, 340 [341 f.]; von Bubnoff, ebd., RN 37). Gemessen hieran sprechen vorliegend gewichtige Indizien dafür, dass die in Rede stehenden „Feldbefreiungen“ ein hinreichendes Gefährdungspotential für die öffentliche Sicherheit aufweisen. Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Erwägungen:

21

- Die systematisch begangenen und durch effektive Informationskanäle, nicht zuletzt das Internet, gesteuerten Sachbeschädigungen führen zu **erheblichen öffentlichen Kosten**. Angesichts des Mobilisierungspotentials aus dem Sympathisantenumfeld der Vereinigung kann die zur Gefahrenabwehr einschreitende Polizei einem Aufruf zur „Feldbefreiung“ teils sogar nur noch durch ein Aufgebot von mehreren Hundertschaften entgegentreten. Plakativ lässt sich das durch „Gendreck Weg!“ gesteuerte oder jedenfalls maßgeblich katalysierte Gefährdungspotential anhand des jüngsten Polizeieinsatzes vom 22. Juli 2007 in Märkisch-Oberland verdeutlichen (s. Märkische Oderzeitung v. 23. Juli 2007, S. 3). Dort mussten 570 Polizeibeamte aus Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (hubschraubergeleitet) eingesetzt werden, um einer angekündigten „Feldbefreiung“ entgegentzutreten. Trotz dieses Großen-satzes gelang es noch rund 50 Genmais-Gegnern, zu den Feldern vorzudringen und dort beträchtliche Flächen zu zerstören. Nach Angaben des bezeichneten Zeitungsartikels mussten 52 Personen in Gewahrsam genommen werden.
- Ein hinreichendes Gefährdungspotential hat auch das Landratsamt Kitzingen im Rahmen der Verbotserfügung vom 24.06.2008 gegenüber den Vertretern der Organisation „Gendreck weg“ ausdrücklich festgestellt:

„Bei der Gefahrenprognose sind die Erfahrungen von vergangenen Veranstaltungen in Brandenburg, insbesondere im Juli 2007, zu berücksichtigen. Das Landratsamt zieht den Schluss, dass durch die zu Straftaten bereiten Gegner des Genmaisbaus mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Straftaten und damit zur Verletzung der öffentlichen Sicherheit bei der Durchführung des mehrtägigen Camps/ Zeltlagers kommen wird.“

Trotz eines massiven Polizeieinsatzes ist es ca. 54 Aktivisten gelungen, eine Teilfläche der von meinem Mandanten bewirtschafteten Fläche zu zerstören. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass am 09.07.2008 unbekannte Aktivisten eine ca. 3 ha große Maisfläche des Landwirtes Dennerlein zerstört haben und am 10.07.2008 eine weitere Teilfläche von ca. 0,7 ha Bt-Mais meines Mandanten durch unbekannte Aktivisten zerstört worden ist.

- Die Tätigkeit der Vereinigung ist auf die gezielte und systematische Verhinderung legaler (und grundrechtlich durch Art. 5 Abs. 3 bzw. Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG geschützter) Forschung und Landwirtschaft gerichtet und führt daher schon aufgrund der geringen Zahl vergleichsweise leicht zu lokalisierender Standorte, der Zahl und Mobilität der von der Vereinigung regelmäßig mobilisierten Aktionisten und der faktisch weitgehenden Ineffektivität präventiven privaten Rechtsschutzes hiergegen in der Sache zur **gewaltsamen Vertreibung** eines ganzen landwirtschaftlichen Betätigungsfeldes.
- Zudem entstehen durch die „Feldbefreiungen“ auch **Schäden von ganz erheblichem Wert**. Dies gilt namentlich für die Zerstörung von Versuchsfeldern, die der sehr kostspieligen Erforschung und Erprobung von gentechnisch veränderten Organismen dienen.
- Durch das prononcierte Bekenntnis, Straftaten als Mittel zur Erreichung politischer Ziele einzusetzen (II.) und dieses Verhalten trotz regelmäßiger Strafverfahren auch weiterhin fortzusetzen, wird offen das **Gewaltmonopol des Staates herausgefordert** und die Gewaltanwendung zu einer gleichsam außer- oder überrechtlich legitimierten Grundlage gesellschaftlich-politischer Auseinandersetzung erhoben. Gerade dies begründet ein besonderes Gefährdungspotential, weil damit geltendes Rechts nicht nur gelegentlich missachtet, sondern die Geltung des Rechts und damit die Rechtmäßigkeit politischer Auseinandersetzung schlechthin und prinzipiell in Frage gestellt wird.
- Schließlich birgt das semantisch sowie propagandistisch aggressive Auftreten und die offene Bereitschaft zum Rechtsbruch ein erhebliches **Eska- lationspotential**.

Dies alles belegt objektivierbar, dass von den Sachbeschädigungen und etwaigen Begleittaten, die „Gendreck Weg!“ aufgrund organisatorischer Beherrschung zugerechnet werden können, ein erhebliches Gefährdungspotential für die öffentliche Sicherheit respektive den inneren Frieden ausgeht.

IV. Keine nur untergeordnete Bedeutung

Nach § 129 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist § 129 Abs. 1 StGB nicht anzuwenden, wenn die Begehung von Straftaten nur einen Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung bildet. Von untergeordneter Bedeutung sind Straftaten freilich nicht schon dann, wenn sie nur einen Nebenzweck der Vereinigung bilden respektive einem übergreifenden (Fern)Ziel dienen sollen. Lediglich eine gelegentliche oder beiläufige kriminelle Betätigung soll für sich gesehen noch nicht

zur Strafbarkeit nach § 129 Abs. 1 StGB führen (von Bubnoff, ebd., RN 40; Miebach/Schäfer, ebd., Rn. 49). Vor allem Begleittaten geringeren Gewichts, die typischerweise gelegentlich im Zusammenhang mit politisch ausgerichteten Vereinigungen auftreten (Abreißen von Plakaten, Randaliererei anlässlich politischer Versammlungen, Verunglimpfungen politischer Gegner) sollten nach den Motiven des Gesetzgebers für sich gesehen nicht schon von § 129 Abs. 1 StGB erfasst sein (vgl. Miebach/Schäfer, ebd., Rn. 48). Etwas anderes gilt jedoch von vornherein dann, wenn nicht lediglich zufällige (und oftmals auch von den verantwortlichen Akteuren einer Vereinigung nur schwer steuerbare) Begleittaten in Rede stehen, sondern die Straftaten entweder bei objektiver Betrachtung schon das **äußere Erscheinungsbild der Vereinigung maßgeblich prägen** (BGH, NJW 1995, 2117 [2119]; Lackner/Kühl, ebd., § 129 RN 3; E.-J. Lampe, Systemrecht und Unrechtssystem, ZStW 106 [1994], 683 [707]) oder ein **unentbehrliches bzw. wesentliches Mittel** zur Verfolgung der Ziele der Vereinigung darstellen (von Bubnoff, ebd., RN 40). Beides ist vorliegend zu bejahen:

- Die in Rede stehenden Straftaten prägen schon deshalb das **äußere Erscheinungsbild** der Vereinigung, weil sie nach der kommunikativen Außen- darstellung im Internet den zentralen Vereinszweck mit markantem Wiederer- kennungseffekt bilden. So finden sich auf der Internetseite plakativ Fotos von zerstörten Maisfeldern neben einer eingehenden Berichterstattung über er- folgreiche Zerstörungsaktionen. Auch befassen sich die Einträge auf der ein- schlägigen Internetseite ganz überwiegend mit den „Feldbefreiungen“. Unter der Rubrik „Was ich tun kann“ charakterisiert sich die Vereinigung bezeich- nenderweise wie folgt: „Gendreck- weg ist eine Initiative freiwilliger Feld- befreierInnen und ihrer UnterstützerInnen.“ Auch das kollektive Identität stif- tende und auf der Eingangseite plakativ positionierte „Logo“ der Vereinigung trägt explizit die Umschrift „Freiwillige Feldbefreiung“ und symbolisiert grafisch einen Menschen, der mit einer Schere eine (dem Gesamtgepräge nach er- kennbar gentechnisch veränderte) Maisstaude zerstört.
- **Inhaltliche Informationen** über die Hintergründe des politischen Anlie- gens der Vereinigung, etwa wissenschaftliche oder ethische Meinungsäu- ßerungen zur Gentechnik, treten schon nach dem optischen Gesamtein- druck von der Internetpräsenz eher in den Hintergrund. Sie erschöpfen sich meist in Verweisen auf Meinungsäußerungen von *Externen*.
- Bestätigung findet dies in dem semantisch bewusst **aggressiv- kämpferisch** gefassten **Namen der Vereinigung** („Gendreck Weg!“).
- Schließlich wird die Vereinigung auch in der **Öffentlichkeit** zumindest in erster Linie, wenn nicht gar ausschließlich über ihre gewaltsamen „Feldbe-

24

- 9 -

freiungen" wahrgenommen, tritt aber – anders als andere Verbände mit gentechnik-kritischer Grundtendenz – über ihre organisierten Aktionen hinaus, die im Falle von „Gendreck Weg!“ bislang stets in einer „Feldbefreiung" mündeten, kaum meinungsbildend in Erscheinung.

- Die Vereinigung sieht schließlich die Durchführung von **Sachbeschädigungen** erkennbar als ein **unverzichtbares Mittel** an, ihre politischen Ziele durchzusetzen. Dies zeigt sich schon darin, dass trotz drohender sowie vereinzelt erfolgter Strafverfolgung wegen Sachbeschädigung an den „Feldbefreiungen" festgehalten wird und diese fortwährend den Kulminationspunkt der verschiedenen Aktionen bilden.

Nach alledem kommt den in Rede stehenden Straftaten keine bloß untergeordnete Bedeutung zu. Vielmehr verleihen diese der Vereinigung im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung erst das eigentliche Gepräge, mit dem sich „Gendreck Weg!“ aus der diffusen Menge gentechnik-kritischen Protestes hervorhebt und in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

Ich bitte um Auskunft über den Ermittlungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

Hartwig Stiebler

Anlage